

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 23.04.2012,
Beginn: 18:30, Ende: 20:45, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Frau Marina Fassner

Herr Robert Ganz

Herr Wolfram Gothe

Frau Eva Gredel

Herr Bernd Kieser

anwesend bis TOP 3

Herr Christian Mildenberger

Herr Wolfgang Reffert

Herr Uwe Schmitt

Frau Claudia Stauffer

Herr Michael Till

SPD

Herr Klaus Beß

Herr Hans Hufnagel

Herr Rüdiger Lorbeer

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

FW

Herr Werner Fuchs

anwesend bis TOP 6

Herr Jens Gredel

Frau Heidi Sennwitz

Herr Thomas Zoepke

GLB

Frau Ulrike Grüning

Herr Klaus Triebkorn

Verwaltung

Herr Hans Faulhaber

Herr Reiner Haas

Herr Klaus Zorn

Vertretung für Herrn Raquet

Schriftführer
Herr Lothar Ertl

Abwesend

Verwaltung
Herr Robert Raquet

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 16.04.2012 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 20.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass neben der nichtöffentlichen Sitzung am 19.03.2012 eine weitere am 12.04.2012 stattfand.

Am 19.03.2012 wurde der Verkauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen für Bebauung des Bereichs zwischen Spraulache und Erzbergerstraße beschlossen.

Des Weiteren wurde die Verleihung der Ehrennadel in Silber an Frau Martina Kohl und die Ehrennadel in Bronze an Wilfried Seitz beschlossen.

Mit Schreiben vom 04. April 2012 beantragte die CDU-Fraktion gem. § 34 Abs. 1, Satz 3 GemO die unverzügliche Einberufung des Gemeinderates zur Behandlung des Tagesordnungspunktes „Kündigung der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Nutzungsvertrag mit der Firma GeoEnergy vom 08. Mai 2008 auf den 15. April 2012 gem. Ziffer 2 der 2. Ergänzungsvereinbarung“.

Die Gemeinderatssitzung fand am 12. April 2012 statt:

1. Der Gemeinderat hat die Kündigung der Ergänzungsvereinbarung zum 15.04.2012 mit großer Mehrheit abgelehnt.
2. Die Verwaltung soll allerdings ein Schreiben an die Firma GeoEnergy richten, in dem unmissverständlich erklärt wird, dass die Rückgabe und der komplette Rückbau der Zusatzfläche zum 31.12.2012 erfolgen muss. Des Weiteren sollen Bohrprotokolle und Protokolle von den Messstationen sowie ein entsprechender Zeitplan von der Firma GeoEnergy angefordert werden.

TOP: 2 öffentlich
Bebauungsplan "Merkel - 1. Teiländerung" Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss
2012-0074

Beschluss:

Der Bebauungsplan „Merkel“, der am 10.02.1978 rechtskräftig wurde, wird für den Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 3888-3890 im beschleunigten Verfahren gemäß 13 a Baugesetzbuch geändert (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans („Merkel – 1. Teiländerung“) in der Fassung vom 16.03.2012 wird zugestimmt.

Den örtlichen Bauvorschriften hierzu wird ebenfalls zugestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden soll gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch und § 74 Absatz 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	15
dagegen	7
Enthaltungen	1

In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.10.2010 stand die Entscheidung an, ob die Gemeinde Brühl bereit sei, die Kosten zum Erwerb des Grundstückes und zur Instandhaltung der Ziegelei Merkel oder zur Nutzung der Ziegelei Merkel als Bücherei zu tragen. Bei zwei Gegenstimmen entschied der Gemeinderat mehrheitlich, den Erwerb der Ziegelei Merkel nicht anzustreben.

Dennoch machte es sich die Verwaltung zur Aufgabe, die Ziegelei-Geschichte für die Nachwelt zu dokumentieren. In mehreren Gesprächen mit dem Options-Erwerber Bf-Baufinanz wurde der Erhalt eines Teils eines Ringofens als Bestandteil der Planungen oder der Erhalt eines Teils der Fassade diskutiert. Diese Maßnahmen scheiterten jedoch an der Wirtschaftlichkeit. Lediglich die zuletzt von der Verwaltung ins Spiel gebrachte Überlassung eines Modells der Ziegelei Merkel und deren Ausstellung in einer der Öffentlichkeit gewidmeten Fläche (Wohnung) wurde zugestanden.

Nachdem das Konzept der Firma Baufinanz Bauträger GmbH & Co. KG in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 12.09.2011 vorgestellt worden war, wurde die Verwaltung in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.09.2011 beauftragt, mit dem Investor weitere Gespräche zu führen.

Daraufhin wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 05.12.2011 dem Gemeinderat empfohlen, dem Vorhaben und der erforderlichen Änderung des Bebauungsplans „Merkel“ zuzustimmen. Diese Zustimmung wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 16.01.2012 erteilt.

Nun liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Merkel – 1. Teiländerung“ vor.

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist für diesen Bereich eine zweigeschossige Bauweise mit einem für die Grundstücksgröße sehr kleinen Baufenster aus. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die maximale zulässige Geschossflächenzahl 0,7 bei offener Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser).

Nun sollen die planungsrechtlichen Vorgaben im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB neu definiert werden. Der Bereich liegt zentrumsnah, so dass hier nach Abriss der Ziegelei Merkel (denkmalschutzrechtliche Genehmigung wurde am 10.01.2012 erteilt) über einen Bauträger ein Mehrfamilienhaus mit zehn barrierefreien Wohnungen über drei Vollgeschosse errichtet werden kann. Die Planung sieht ferner im Untergeschoss eine Tiefgarage mit 16 Stellplätzen und im Erdgeschoss eine Gemeinschaftspraxis mit drei Ärzten und einen Gruppenraum für die Gemeinde Brühl vor. Die zulässige Grundflächenzahl soll auf 0,6, die Geschossflächenzahl auf 1,25 erhöht werden. Die maximal zulässige Geschosszahl von drei Vollgeschossen wird durch Festsetzungen in der Trauf- und Firsthöhe begrenzt. Die zulässige und in der letzten Sitzung des Gemeinderats abgestimmte Firsthöhe entspricht der Firsthöhe der Ziegelei Merkel (12,57 Meter), zudem bestehen in der Umgebung Gebäude mit einer vergleichbaren Firsthöhe. Die zulässige Traufhöhe beträgt entlang der Kirchenstraße 9,40 Meter, auf der straßenabgewandten Seite 10,20 Meter. Bei Gebäudeteilen mit einem Rücksprung von mindestens 1,20 Meter und bei untergeordneten Bauteilen kann die straßenseitige Traufhöhe um 3,00 Meter überschritten werden.

Bei den ein- bis zweigeschossigen Gebäuden beträgt die zulässige Traufhöhe 6,50 Meter, die Firsthöhe 11,00 Meter. Das Baufenster wurde an die geplante Bebauung angepasst. Auf Flst. Nr. 3889 wurde das Baufenster in Richtung Kirchenstraße bei einem Mindestabstand von 6,00 Meter zur Gehweghinterkante vergrößert, um eine gestaffelte Bebauung zu ermöglichen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Gothe erinnert daran, dass es in den letzten Jahren viele Diskussionen um die Nutzung der Ziegelei Merkel gegeben habe. Er schließe sich der Meinung an, dass es sich um einen „Schandfleck Brühls“ handle, weshalb das Konzept des Investors ein Gewinn sei, vor allem auch im Hinblick auf ältere Menschen. Dass eine gewisse Gebäudehöhe einkalkuliert werden müsse, damit der Investor gewinnbringend arbeiten könne, sei verständlich.

Gemeinderätin Gredel teilt mit, dass es innerhalb der CDU-Fraktion eine zweite Meinung gebe. Sie erklärt, dass der Brühler Gemeinderat nicht über den Erhalt eines der ältesten und bedeutendsten Industriegebäude Brühl entscheiden könne, da sich das Grundstück in Privateigentum befinde und es für die Gemeinde Brühl nicht akzeptabel sei, die hohen Preise für den Erwerb des Grundstückes zu zahlen. Ohne Mitwirkung des Eigentümers sei der Erhalt eines Industriedenkmals leider nicht möglich. Sie weist auch darauf hin, dass der Erhalt der Ziegelei nach Ansicht des Denkmalschutzamtes wirtschaftlich nicht zumutbar sei. Daher seien sich die drei großen Fraktionen einig darüber, dass hier etwas passieren müsse. Es handle sich um einen „Schandfleck“ und aufgrund der herabfallenden Ziegel um eine Gefahrenquelle für die Bürger. Zwar halte sie barrierefreie Wohnungen und Arztpraxen grundsätzlich für eine gute Idee, das geplante Gebäude wirke jedoch wie ein Fremdkörper. Sie fordert niedrigere Gebäude, den jetzigen Planungen sei nicht zugestimmt worden. Viergeschossige Gebäude seien nur bei teilweisem Erhalt des Ofens denkbar. Die Arztpraxen könnten notfalls auch im „Betreuten Wohnen“ in der Hauptstraße eingerichtet werden. Sie erklärt, dass vier CDU-Gemeinderäte gegen das Vorhaben stimmen und zwei CDU-Gemeinderäte sich enthalten würden.

Auch Gemeinderat Reffert kritisiert das Vorhaben aufgrund der massiven Bauweise und Einheitsbauweise als störend. Es füge sich nicht in die Umgebung ein, weshalb er nicht zustimmen könne.

Gemeinderat Schnepf teilt mit, dass die SPD-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag einstimmig zustimme. Der Betrieb der Ziegeleiwerke sei am 6. August 1968 geschlossen worden. Er ist der Ansicht, das Gebäude hätte damals erhalten werden sollen. Dies sei jedoch nicht geschehen, ein Privateigentümer könne leider nicht zur Instandhaltung gezwungen werden. Für die Gemeinde Brühl seien die Erwerbs- und Instandhaltungs- sowie evtl. Umnutzungskosten zu hoch. Das Gebäude sei nicht mehr erhaltungswürdig und eine „Schandfleck“ mitten im Ort. Er befürwortet die altersgerechten Wohnungen sowie die Arztpraxen und verweist darauf, dass die Höhe gegenüber dem ersten Entwurf abgespeckt worden sei.

Gemeinderat Fuchs erläutert, dass die FW-Fraktion ebenfalls zustimme, da es Zeit werde, dass das „Rattenloch“ abgerissen werde. Der Ofen würde erhalten werden, wenn er erhaltenswert sei, jedoch sei dies nicht der Fall. Weiterhin fordert er eine geräumige Tiefgarage, damit diese auch genutzt werde.

Gemeinderätin Grüning kritisiert, dass ein bisher denkmalgeschütztes Gebäude zerstört und ein modernes Investorengebäude errichtet werde. Die Ziegelei, die ein wichtiger Bestandteil des historischen Erbes im Ort sei, sei dem Verfall preisgegeben worden. Spätere Generationen würden diesen Abbruch bereuen. Zudem fordert sie den Ausschluss von Mobilfunkanlagen im Bebauungsplan. Sie erkundigt sich, ob das Gebäude durch die Festsetzung 1.3.2 höher als dargestellt sei und kritisiert die Überschreitung der Baugrenze durch die Balkone. Außerdem fragt sie nach Ersatzquartieren und Nischenbrutkästen sowie der jetzigen und späteren Versiegelung des Grundstücks. Sie erläutert, dass auch die Frischluftzufuhr, die Grünordnung und der Erhalt von großen Bäumen wichtig seien. Zudem fordert sie Klimakomfortinseln und die Durchführung von no-regret-Maßnahmen.

Bürgermeister Dr. Göck teilt mit, dass diese Fragen im Rahmen des Verfahrens geklärt würden. Zudem erinnert er daran, dass auch er den teilweisen Erhalt des Ofens bzw. der Fassade befürwortet habe. Jedoch sei das Vorhaben dann für den Bauherrn aufgrund der hohen Grundstückspreise nicht mehr wirtschaftlich.

Daher sei es als Erfolg zu werten, dass der Bauherr eine Wohnung mit Küche und WC für die Ausstellung des Modells zur Verfügung stelle.

Ortsbauamtsleiter Haas erläutert, dass nur das Treppenhaus die zulässige Traufhöhe überschreite. Es sei schwierig, Mobilfunkmasten in Allgemeinen Wohngebieten generell auszuschließen, da hierfür städtebauliche Gründe erforderlich seien, und dass die Landesbauordnung eine Überschreitung der Baugrenze durch Balkone um 1,50 Meter ohnehin zulasse, hier nur nochmals 0,50 Meter mehr geplant seien, was vertretbar sei. Hinsichtlich des Artenschutzes befinde sich der Investor mit dem Regierungspräsidium in Gesprächen und es werde zeitnah eine endgültige Abstimmung geben. Er stimmt Gemeinderätin Grüning und Gemeinderat Lorbeer zu, dass große Teile des Grundstücks versiegelt seien und daher Sonderlösungen gefunden werden müssten um die Versickerung zu ermöglichen. Die Versiegelung befinde sich im Rahmen dessen, was die Baunutzungsverordnung vorgebe.

Gemeinderat Triebskorn kritisiert, dass der Gemeinderat und die Verwaltung durch die Zulassung des Bebauungsplans beim Verlust eines großen Teils Brühler Historie, um den er jahrelang gekämpft habe, mitgewirkt hätten. Zudem hätte die Gemeinde Brühl bei einer Instandhaltung/Sanierung und Umnutzung des Ziegeleigebäudes Einsparungen vornehmen können, da der derzeit ausgeführte Ausbau der Jahnschule und die derzeit angestrebten Alternativen hinsichtlich der Bücherei nicht erforderlich gewesen wären. Er moniert, dass es in den letzten Jahren in der Gemeinde Brühl einen enormen Wandel von Natur und Artenschutz hin zu Beton, Stein und guten Beziehungen zu Investoren gegeben. Auch dieser Tag sei wieder ein „Tag der Grobschlachter und Abrissfanatiker“.

Bürgermeister Dr. Göck entgegnet, dass es sich bei der Ziegelei nicht um ein Naturparadies, sondern um eine gefährliche Stelle für Kinder und Bürger handle. Die Verkehrssicherheit sei nicht mehr gegeben. Zudem wären eventuell sogar noch mehr Kosten als im Gutachten angenommen entstanden. Die Vorschläge zur alternativen Nutzung der Bücherei seien fünf Jahre lang geprüft worden. Darüber hinaus sollten auch die Bürger im Oberdorf Arztpraxen und barrierefreie Wohnungen in ihrer Nähe vorfinden.

Gemeinderat Fuchs fügt hinzu, dass die Gemeinde Brühl viele Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt habe und viele Bäume gepflanzt worden seien. Zudem hätten lediglich zwei Fledermäuse in der Ziegelei übernachtet.

TOP: 3 öffentlich
Überplanmäßige Ausgaben 2011
2012-0037

Beschluss:

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß § 84 GemO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Nach der Hauptsatzung ist für die Genehmigung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgabe zuständig:

Der Bürgermeister: bis 10 T€
Der Verwaltungsausschuss: mehr als 10 T€ bis zu 50 T€
Der Gemeinderat: mehr als 50 T€

In dieser Sitzung werden aus Vereinfachungsgründen auch die überplanmäßigen Ausgaben für die der Verwaltungsausschuss zuständig wäre behandelt.

Die Höhe der überplanmäßigen Ausgaben ist nur eine Aussage über die Abweichungen vom Haushaltsplan. Eine Aussage über die Haushaltssituation kann daraus nicht abgeleitet werden. In den letzten Jahren fielen überplanmäßige Ausgaben wie folgt an:

Zuständiges Gremium	2007	2008	2009	2010	2011	Mittelwert
Bgm	34.615,98	41.768,35	61.653,21	83.319,08	95.265,76	63.324,48
VA	67.333,09	112.586,92	52.694,25	323.518,21	416.428,74	194.512,24
GR	733.814,84	691.933,53	1.136.783,57	961.754,68	1.334.283,52	971.714,03
Summen	835.763,91	846.288,80	1.251.131,03	1.368.591,97	1.845.978,02	1.229.550,75

Die Zusammenstellungen der außerplanmäßigen Ausgaben mit Begründung derselben sind als Anlage beigefügt.

Diskussionsbeitrag:

Vor der Abstimmung bitten die Gemeinderäte Zoepke und Triebskorn um nähere Erläuterungen zu den in der Sitzungsvorlage enthaltenen Verwaltungskosten des Ortsbauamtes, Maßnahmen der Straßenbeleuchtung und nachträglichen Grundstücksanschlüssen an die Kanalisation.

TOP: 4 öffentlich
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
2011-0178/2

Beschluss:

Für die Friedhöfe Brühl und Rohrhof wird der beigefügte Entwurf (Anlage 4) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Voraussetzung für die rechtswirksame Festsetzung von Bestattungsgebühren ist, dass der Beschlussfassung durch den Gemeinderat eine Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt wird. Diese sollte den hohen Anforderungen der Rechtsprechung genügen und auf der anderen Seite sachgerecht sowie transparent sein.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) beauftragt, eine Gebührenkalkulation auf Basis der von der Verwaltung bereitgestellten Eckdaten zu erstellen.

Soweit es möglich war, sind bisherige und zukünftige Deckungsgrade mit angegeben. Hierbei wird deutlich, dass insbesondere bei den Reihengräbern –Alter von 6 und mehr Jahren-, Urnenreihengräbern und anonymen Urnenreihengräbern der Kostendeckungsgrad sehr gering ausfällt (Anlage 2).

Wie in der Vorbemerkung zur Gebührenkalkulation (Anlage 1) bereits erwähnt, gehören Friedhöfe zu den Einrichtungen, bei denen die notwendigen persönlichen und sachlichen Kosten für Verwaltung und Unterhaltung durch das Gebührenaufkommen gedeckt werden sollen. Ein bestimmter Kostendeckungsgrad ist allerdings nicht vorgegeben. Der Landesdurchschnitt für Gemeinden unserer Größenordnung liegt bei ca. 50 % - 60 %. Die Zielerreichung liegt im Ermessen des Friedhofträgers.

Nachfolgend eine Übersicht der Rechnungsergebnisse UA 7510 Friedhöfe:

	RE 2006	RE 2007	RE 2008	RE 2009	RE 2010
Einnahmen	109.055,05 €	122.885,96 €	163.404,56 €	146.324,81 €	127.504,14 €
Ausgaben	300.261,49 €	260.804,73 €	304.955,42 €	269.398,25 €	268.049,44 €
Kostendeckungsgrad	36,32 %	47,12 %	53,58 %	54,32 %	47,57 %

Die geplante Gebührenanpassung soll einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 % herbeiführen.

Vorgesehene Satzungsänderungen mit Erläuterungen und neuen bzw. geänderten Gebührentatbeständen

Im Zuge der Gebührenanpassung ist es ratsam auch § 2 der Gebührensatzung zu konkretisieren:

§ 2 Gebührenschuldner (derzeitige Fassung)

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Anmerkung Absatz (2) Nr. 2

In § 2 Abs. 5 KAG wird bestimmt, dass als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen durch Satzung auch die Personen bestimmt werden können, denen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 BestattG die Bestattungspflicht obliegt. Demnach ist in Absatz (2) Nr. 2 festzuhalten, dass **die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person** dem Personenkreis der Gebührenschuldner zugeordnet werden. Der bisherige Wortlaut sowie der Verweis auf § 1968 BGB wird hinfällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren (derzeitige Fassung)

(1) Die Gebühren betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 15,-- € |
| 2. für die Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit | |
| 2.1 für den Einzelfall | 15,-- € |
| 2.2 für eine Dauerzulassung | 100,-- € |
| 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 25,-- € |
| 4. für die Ausstellung eines Grabnachweises | 10,-- € |

5. für eine Kondolenzmappe

8,-- €

Absatz (1) Nr. 2

Bei der Zulassung von gewerbsmäßiger Tätigkeit (Bestattungsinstitute, Steinmetze usw.) werden aktuell Dauerzulassungen (2.2) und für selten auf den Friedhöfen tätige Gewerbetreibende Einzelgenehmigungen (2.1) ausgestellt. In Anlehnung an die Friedhofsordnung der Gemeinde soll nun anstelle der Dauerzulassung, eine auf zwei Jahre befristete Zulassung treten.

Absatz (1) Nr. 3

Da sich das Genehmigungsverfahren zur Ausgrabung von Leichen aufwendiger gestaltet als bei der Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit) bzw. Urnen, ist eine separat ausgewiesene (höhere) Verwaltungsgebühr vorgesehen.

§ 5 Benutzungsgebühren (derzeitige Fassung)

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 350,-- €

1.1.1 bei Tiefbettung 500,-- €

1.2 von Personen unter 6 Jahren,
sowie von Tot- und Fehlgeburten 180,-- €

2. für die Beisetzung von Urnen 90,-- €

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 250,-- €

3.2 für Personen unter 6 Jahren 125,-- €

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes 125,-- €

4.1 für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes 125,-- €

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

5.1 für ein einstelliges Tiefgrab 900,-- €

5.2 für ein zweistelliges Tiefgrab (Familiengrab) 1.800,-- €

5.3 für ein Urnenwahlgrab 450,-- €

5.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.41 für die Dauer der Nutzungsperiode	wie 5.1 bis 5.3
5.42 für eine davon abweichende Nutzungsdauer nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
5.5 für die Beilegung einer weiteren Leiche in ein Wahlgrab, für welches das Nutzungsrecht vor dem 01.01.1971 erworben worden ist	450,-- €
5.6 für das Zubetten einer Urne	
5.61 in einem Reihengrab	120,-- €
5.62 in einem Wahlgrab	180,-- €
6. ein Zuschlag zu Nr. 5 für die Bestattung von nicht in § 1 Abs.1 Satz 2 oder in § 1 Abs.2 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brühl genannten Personen	
6.1 in einem ein- oder zweistelligen Wahlgrab	225,-- €
6.2 in einem Urnenwahlgrab	112,50 €
7. für sonstige Leistungen	
7.1 für die Benutzung der Leichenhalle und einer Leichenzelle	190,-- €
7.2 für die ausschließliche Benutzung einer Leichenzelle je Leiche	95,-- €
7.3 für die ausschließliche Benutzung der Leichenhalle	95,-- €
7.4 für das Ausgraben von Leichen oder Gebeinen	260,-- €
7.5 für das Umbetten von Leichen oder Gebeinen	620,-- €
7.6 für das Tieferlegen von Leichen oder Gebeinen	515,-- €
7.7 ein Zuschlag zu 7.4 bis 7.6 in besonders erschwerten Fällen von jeweils	50 %
7.8 für das Ausgraben von Urnen	80,-- €
7.9 für das Umbetten von Urnen	125,-- €
7.10 für die Bereitstellung und Benutzung eines Notsarges	77,-- €
7.11 für das Abräumen eines Einzelgrabes	150,-- €
7.12 für das Abräumen eines Doppelgrabes	180,-- €

§ 5 Absatz 5.5 und 5.6

Benutzungsgebühren dürfen nach § 13 Kommunalabgabengesetz höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt sind. Durch die Zubettung in ein bestehendes Grab entsteht der Gemeinde kein zusätzlicher Flächenbedarf. Weniger Fläche bedeutet weitergehend dann auch weniger Unterhaltsaufwand für die Gemeinde. Aus diesem Grund sind keine gesonderten Grabnutzungsgebühren zu erheben, der Gebührentatbestand kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 5 Absatz 6

Auf die Erhebung eines Auswärtigenzuschlages sollte zukünftig verzichtet werden. Damit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes Rechnung getragen und zudem eine Vorgabe der GPA erfüllt, die eine gebührenrechtliche Benachteiligung Auswärtiger als unzulässig ansieht, wenn sie zur Subventionierung der Einheimischen führt (§ 5 Abs. 6.1 + 6.2 entfällt zukünftig).

§ 5 Absatz 7.1 bis 7.3

Die KIVBF sieht, entgegen der bisherigen pauschalen Verrechnung, gemäß Gebührenkalkulation eine Abrechnung der Leichenzelle (Kühlzelle) je Benutzungstag vor. Um die Bestattungspflichtigen nicht über Gebühr zu strapazieren, schlägt die Verwaltung vor, die Benutzung auf fünf Tage zu befristen und jeden zusätzlichen Tag gesondert abzurechnen.

Die Inanspruchnahme der Trauerhalle soll, wie bisher geschehen, je Benutzungstag in Rechnung gestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die neue Gebühr nicht zu hoch bemessen wird und die Hinterbliebenen sodann aus Kostengründen auf die Trauerfeier verzichten bzw. die Gedenkansprache ans Grab verlegen.

§ 5 Absatz 7.10

Dieser Gebührentatbestand kann ersatzlos gestrichen werden. (Bedarf wird von den Bestattungsinstituten abgedeckt)

§ 5 Absatz 7.4 bis 7.9 und 7.11 und 7.12

Die hiermit verbundenen Leistungen/Arbeiten werden in Ermangelung der benötigten Gerätschaften bereits fast ausschließlich von Fremdfirmen erbracht und sollten zukünftig nach Aufwand bzw. auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Auftragnehmers kostendeckend abgerechnet werden. Sofern einfache Arbeiten (z.B. Ausgrabung Urnen) vom Friedhofspersonal erledigt werden können, erfolgt die Abrechnung gemäß der aktuell gültigen Stundenverrechnungssätze der/des Mitarbeiter(s).

Die beigefügte Statistik (Anlage 6) gibt Aufschluss darüber, dass sich das Bestattungsverhalten in den vergangenen Jahren geändert hat. Die Tendenz geht eindeutig in Richtung Urnengräber. Kleinere Gräber bedeuten für die Hinterbliebenen demnach weniger Pflegeaufwand und geringere Kosten im Vergleich zu den früher traditionellen Sargbestattungen. Bei der letzten Gebührenanpassung (2001) war dieser Wandel noch nicht vorhersehbar und ist mit ein Grund für den unzureichenden Kostendeckungsgrad bei den Urnengräbern.

Herr Reichert vom KIVBF hat dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 30.01.2012 und 12.03.2012 die Schwerpunkte der Gebührenkalkulation erläutert und hervorgehoben, dass bei bestimmten Gebührentatbeständen (innerhalb der Gräbergruppen 3.1 – 4.2 und 5.1 – 5.3) ein gleicher Kostendeckungsgrad zwingend geboten sein sollte.

Andernfalls laufe man Gefahr, dass der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung für nichtig erklärt werden kann. Insbesondere dann, wenn ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

Im Anschluss wurden die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze diskutiert. Für einige Ausschussmitglieder erscheinen diese in Einzelfällen zu hoch. Insbesondere die Erhöhung der Reihengräber (3.1) sowie Wahlgräber (5.1 bzw. 5.2) wurde kritisiert.

Um die geplante Gebührenerhöhung zu mindern, wurde vom Gemeinderat ein „Zwei-Stufen-Plan“ angeregt. Demnach wäre als erstes bei den Reihen- und Urnenreihengräbern eine 40 %-ige und bei den Wahlgräbern eine 60 %-ige Kostendeckung anzustreben. In einem zweiten Schritt, sollte dann eine 50 %-ige (Reihen- und Urnenreihengräber) und eine 70 %-ige (Wahlgräber) Kostendeckung erzielt werden. Allerdings gilt es zu beachten, dass der Kostendeckungsgrad der Urnenwahlgräber (5.3) derzeit bereits knapp über der 70 %-Marke liegt.

Damit die Rechtssicherheit der Satzung gewährleistet ist, müssen nun Tief- und Familiengräber (5.1 und 5.2) den Urnenwahlgräbern (5.3) in einem Zuge gleichgestellt werden, d.h. einen identischen Kostendeckungsgrad aufweisen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze für Reihen- und Urnenreihengräber „zweistufig“ zu erhöhen. Die Gebührenerhöhung der Wahlgräber (Tief- und Familiengräber) sollte aber mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit der Satzung, wie in der Verwaltungsausschusssitzung von der Verwaltung vorgeschlagen, auf einmal erhöht werden. Bei diesen Fällen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine 30jährige Nutzungsberechtigung bzw. um geringere Fallzahlen handelt (Anlage 7).

Der Verwaltungsausschuss hat über die Angelegenheit beraten und die Empfehlung ausgesprochen, dem Gemeinderat die Änderung der Friedhofssatzung in dieser Fassung (Anlage 4) vorzulegen.

Diskussionsbeitrag:

Hauptamtsleiter Lothar Ertl erläuterte die vorgesehene Satzungsänderung und die Anpassung der Gebühren. Er wies insbesondere darauf hin, dass aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes alle Reihengräber und alle Wahlgräber den gleichen Kostendeckungsgrad ausweisen müssen. Aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades bei den Reihengräbern hat der Verwaltungsausschuss in seiner Vorberatung einen Zwei-Stufen-Plan mit einer 40 %-Erhöhung ab 2012 und einer 50 %-Erhöhung ab 2014 vorgeschlagen. Auch der aus rechtlichen Gründen nicht mehr haltbare Auswärtigenzuschlag sei zu berücksichtigen.

Gemeinderätin Gredel gab die Zustimmung für die CDU-Fraktion und lobte insbesondere den Zwei-Stufen-Plan. Außerdem dankte sie für die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen am Friedhof in Brühl.

Auch Gemeinderat Beß gab die Zustimmung für die SPD-Fraktion und auch Gemeinderätin Sennwitz für die Fraktion der Freien Wähler sprach von einem durchdachten Zwei-Stufen-Plan. Da bereits 2004 die Gemeindeprüfungsanstalt den Kostendeckungsgrad bemängelte, sind wir längst in der Pflicht diese Gebühren anzuheben. Sie betrachtet die Friedhöfe als würdevolle Begegnungsstätten, die gepflegt werden müssen. Hier reichen auch nicht die Maßnahmen wie Verbesserung der Wege oder schönere Wasserstellen.

Sie fordert die Erneuerung der sanitären Anlagen beider Friedhöfe, die Anlage eines Urnenfeldes auf dem Friedhof in Brühl, die Aufstellung einer Bank beim anonymen Gräberfeld auf dem Friedhof in Brühl wie in Rohrhof sowie die Erneuerung des gesamten Erscheinungsbildes des Vorplatzes und der Trauerhalle in Rohrhof. Außerdem möchte sie eine Begehung beider Friedhöfe und bat um einen Termin noch vor der Gebührenerhöhung.

Dem entgegnete Bürgermeister Dr. Göck und Gemeinderat Hufnagel, dass diese Maßnahmen dann aber dazu führen würden, dass dann gleich die nächste Gebührenerhöhung in Angriff genommen werden müsste.

TOP: 5 öffentlich

Bestellung des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter

2012-0061

Beschluss:

Der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter wird gemäß § 8 (2) des Feuerwehrgesetzes zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

In der Generalversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Brühl am 10.03.2012 wurde nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der gemeindlichen Feuerwehrsatzung auf die Dauer von 5 Jahren

- Stefan Mehlich zum Kommandanten
- Ulrich Mehrer zum 1. stellvertretenden Kommandanten
- Thomas Kemptner zum 2. stellvertretenden Kommandanten

gewählt.

Die Gewählten sind bereits seit 2007 in dieser Funktion, erfüllen die für das Amt erforderlichen, persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und haben die Wahl angenommen. Die Bestellung erfolgt nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Bürgermeister.

TOP: 6 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 6.1 öffentlich
Erweiterung Jahnschule

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass mit den Bauarbeiten für den Erweiterungsbau der Jahnschule vor wenigen Tagen begonnen wurde. Einen Baukostenzuschuss des Landes gibt es aber leider nicht, da es sich nicht um einen originären Schulhausbau, sondern um einen Ersatz für benötigte Horträume handele, für die kein Zuschuss gewährt werde.

TOP: 6.2 öffentlich
Buchführung

Wie der Gemeinderat 2011 beschlossen hat, wird die kameralistische Buchführung auf die Doppik umgestellt. Die für 2014 angestrebte Umstellung wird um ein Jahr auf 2015 verschoben und dann zusammen mit der Gemeinde Oftersheim eingeführt.

TOP: 6.3 öffentlich
Bauvorhaben "Sporthalle Brühl Süd"

Aus steuerlichen Gründen wird das geplante Bauvorhaben „Sporthalle Brühl Süd“ als Betrieb gewerblicher Art eingestuft und ist damit mehrwertsteuerpflichtig. Dies eröffnete die Möglichkeit, bei den Investitionskosten einen hohen Betrag durch den Vorsteuerabzug einzusparen. Nach Fertigstellung der Halle müsse dann aber auch auf den Rechnungen an die Mieter, also im wesentlichen an die Sportvereine, die Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

TOP: 6.4 öffentlich
Schüleraustausch

Der Bürgermeister wollte nochmals auf den gelungenen Schüleraustausch mit der französischen Partnergemeinde Ormesson-sur-Marne hinweisen. Neben den sieben Brühler Jugendlichen waren auch sieben aus Ketsch und ein Jugendlicher aus Mannheim dabei.

TOP: 6.5 öffentlich
Anmeldezahlen Schulen

Dr. Göck teilt mit, dass die neu zu bildende fünfte Klasse der Schillerschule-Werkrealschule nach derzeitiger Anmeldezahl mit dreizehn Schülerinnen und Schülern starte und damit gesichert sei. Die Realschule werde vier fünfte Klassen bilden mit etwa den gleichen Anmeldezahlen wie im vergangenen Jahr.

TOP: 6.6 öffentlich
Bürger-Informationsveranstaltung

Bürgermeister Dr. Göck lud die Gemeinderäte und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf Donnerstag, 10. Mai 2012 um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses zu einer öffentlichen Bürger-Informationsveranstaltung hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung im Bereich der „Südlichen Hauptstraße“ ein.

**TOP: 6.7 öffentlich
Geothermie**

Dr. Göck gab einige Informationen zum laufenden Bohrprojekt des Geothermiekraftwerkes. Die erste Bohrung stehe am Montagmittag bei 420 Meter und werde die Endtiefe des 1. Abschnittes von ca. 500 m am Dienstag erreichen. Anschließend werde die Bohrung geophysikalisch vermessen und am Donnerstag würden die Stahlrohre eingebaut und zementiert. Nach einer kleinen Pause beginne dann die 2. Bohrung mit 500 m Tiefe, für die man wiederum zwei Wochen veranschlage.

Das seismische Monitoring läuft und die Messdaten werden regelmäßig ausgewertet. Die Funkübertragung werde in Kürze in Betrieb sein. Die Betreiber wollten so auch eine Internetseite bedienen, um Transparenz zu schaffen. Die Erschütterungsmessstellen in Gebäuden würden im Laufe der letzten Aprilwoche ebenfalls in Betrieb genommen. Danach informierte der Bürgermeister noch über die ersten Ergebnisse der Bodenschwingungsgeschwindigkeiten an den fünf Messstellen, die um Zehnerpotenzen unter den Werten lägen, die noch zulässig seien: „Es gab also bisher keinerlei erdbebenbedingte Erschütterungen“.

**TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats**

**TOP: 7.1 öffentlich
Gemeinderätin Gredel**

Sie wünscht sich eine Verbesserung für die Radfahrer auf der Kollerinsel und fragt, ob nicht ein Radweg eingezeichnet werden könne.

Antwort der Verwaltung:

Es handelt sich hier um eine Landesstraße, was die Sache schwierig mache. Es wurde ihr dennoch eine Überprüfung zugesagt.

**TOP: 7.2 öffentlich
Gemeinderat Schnepf**

Er zitierte aus einem Zeitungsartikel der Grünen Liste Brühl, in dem Gemeinderat Tribskorn der Verwaltung Sinn verdrehende und nicht neutrale Sitzungsprotokolle unterstelle, die dann auch noch von zwei Gemeinderäten unterschrieben würden. Er forderte, auch im Namen der betroffenen Gemeinderäte Rösch und Kieser dazu auf, solche allgemeinen Unterstellungen in Zukunft sein zu lassen oder aber „Ross und Reiter“ zu nennen. Die Verwaltung solle Tribskorn zur Ordnung rufen.

**TOP: 7.3 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer**

Sie fragte nach dem Stand in Sachen „Widerspruch gegen die Ersetzung des Einvernehmens zur Verlängerung der Baugenehmigung“, der lt. Bürgermeister Dr. Göck im Laufe dieser Woche vom Landratsamt Heidelberg an das Regierungspräsidium Karlsruhe geschickt werde. Die Juristin forderte Einsichtnahme in den „Nichtabhilfebeschluss“ des Landratsamtes.

Des Weiteren sei es ihrer Fraktion immer noch ein Anliegen, eine Kündigung des Pachtvertrages wegen Wegfall der Geschäftsgrundlagen zu erreichen und sie regt an, ein „technisches“ Gutachterbüro einzuschalten, ob die Bedingungen und Vorgänge in Landau sich mit denen in Brühl vergleichen ließen.

Antwort des Bürgermeisters:

Er erinnert sich, dass diese Frage bereits schon vor einem Jahr besprochen worden sei. Damals habe man der Bürgerinitiative vorgeschlagen, drei Gutachterbüros zu benennen, um diese Fragestellung zu überprüfen, von denen die Gemeinde dann eines auswählen werde. Die Bürgerinitiative habe bis heute keine Gutachterbüros vorgeschlagen

TOP: 7.4 öffentlich

Gemeinderat Tribskorn

Seine Anmerkungen zielten ebenfalls gegen das Geothermiekraftwerk. Er sprach von einer damals gesetzwidrigen Entscheidung.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck ergänzt, dass das Projekt 2008 vom gesamten Gemeinderat einstimmig gutgeheißen und beschlossen wurde, insbesondere die von Tribskorn genannte Entscheidung sei einstimmig gefallen. Mittlerweile wolle er laut Zeitungsberichten „nicht zugestimmt“ haben. Göck forderte ihn nachdrücklich auf, bei der Wahrheit zu bleiben, auch Klaus Tribskorn habe zugestimmt.

TOP: 7.5 öffentlich

Gemeinderat Lorbeer

Er zeigte sich enttäuscht, dass außer ihm keine Gemeinderätin und kein Gemeinderat an der Fahrt zum Geothermiekraftwerk in Soultz teilgenommen habe. Auch Vertreter der Bürgerinitiative habe er vermisst. Hier habe er wertvolle Informationen erhalten und einige Ideen mitgebracht. So regte er regelmäßige Informationen über das Projekt in der Brühler Rundschau an. Seine Anregung, Bürger als Anteilseigner zu beteiligen, stieß bei den Geothermie-Gegnern auf keine Gegenliebe.

TOP: 8 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 8.1 öffentlich

Bürgerinnen und Bürger aus Brühl und Ketsch

Weniger Fragen und Anregungen als hitzige Diskussion entwickelte sich zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus Ketsch und Brühl und dem Bürgermeister zum Thema Geothermie.

Insbesondere Gemeinderätin Stauffer monierte immer wieder die Debatte, die gegen die Geschäftsordnung geführt werde, doch zu beenden und außerhalb der Gemeinderatsitzungen fortzusetzen.

Mehrfach bot Bürgermeister Dr. Göck den Vertretern der Bürgerinitiative an, diese Dinge bei einer Neuauflage des runden Tisches mit ihm und Experten zu besprechen, was von den Gegnern abgelehnt wurde.

“Dennoch will ich mir nicht nachsagen lassen, auch nur eine Frage der Bürgerinitiative nicht beantworten zu können“, ging er geduldig auf die Anmerkungen ein und auch Gemeinderat Lorbeer versuchte, die vorgestellten Thesen zurechtzurücken.

So wurde aus einem Gutachten von Darmstädter Wissenschaftlern aus dem Jahre 2009 zitiert, wonach betriebsbedingte Erschütterungen bei Geothermie einzukalkulieren seien. Es wurde jedoch nicht zitiert, dass diese Erschütterungen in aller Regel keine Schäden verursachen. „Mit den bereits laufenden Messungen und der möglichen Druckminderung im Ablauf wird dieses geringe Schadensrisiko noch weiter gemindert“, so der Bürgermeister. Jede Technik der Energieerzeugung bringe Risiken, fasste Bürgermeister Dr. Göck zusammen, manche wie Kohlekraft bringe sogar Schäden für Atemwege oder für das Klima. Es gelte aber, diese Risiken und Schäden abzuwägen und gering zu halten. Dies geschehe durch Umweltschutzauflagen wie Rauchgasreinigung im Falle von Kohle oder durch Gutachten, Messungen und Druckvorgaben bei der Geothermie. Ihn wundere aber schon, dass man die Schäden durch Kohlekraft hinnehme, während man bei den „Alternativenergien“ nicht einmal geringe Risiken hinzunehmen bereit sei.

Es wurde gefragt, wann dennoch in Brühl „die Reißleine gezogen“ werde: Man habe durch langwierige Verhandlungen und Verträge erreicht, das Schadensrisiko ganz gering zu halten. Wenn aufgrund des Geothermie-Betriebs dennoch Schäden einträten, würde er dem Gemeinderat die Kündigung des Pachtvertrages vorschlagen, so Bürgermeister Dr. Göck. Er fügte aber hinzu, dass die Betriebsüberwachung durch das Bergamt beim Regierungspräsidium in Freiburg in solch einem Fall wohl vorher schon eingegriffen habe. Außerdem sei für ihn auch die vertraglich zugesicherte Lärmbegrenzung ein Thema – wenn mehr Lärm gemacht werde als verabredet, sei das ein weiterer Kündigungsgrund.

Weiter wurde gemutmaßt, dass für das Projekt kein Versicherungsschutz bestehe, was aufgrund vorliegender Policen entkräftet wurde. „Und anlässlich des Bohrbeginns ist mir auch die schriftliche Bestätigung der Beweislastumkehr bei der Betriebshaftpflicht durch die Versicherungsgesellschaft überreicht worden“. Dies sei ein für die Bürger sehr positives Ergebnis des ersten „runden Tisches“.